

# **Merkblatt: Verhaltenstipps bei einem Verkehrsunfall im Ausland**

## ***Vor Reiseantritt***

- Achten Sie darauf, dass Sie einen Europäischen Unfallbericht dabei haben; Aufbau und Inhalt sind in allen Sprachversionen identisch; zudem gibt es einen zweisprachigen Unfallbericht
- Außereuropäisch benötigen Sie die Grüne Karte („Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr“); diese dient als Nachweis dafür, dass Ihr Fahrzeug haftpflichtversichert ist
- Was man ansonsten vorschriftsmäßig im Auto mit sich führen muss, ist in den Ländern der EU nicht einheitlich geregelt (Estland, Litauen und Griechenland schreiben beispielsweise einen Feuerlöscher vor); immer mit dabei haben sollten Sie aber ein Warndreieck, (mindestens) eine Warnweste und einen Erste-Hilfe-Koffer

## ***Am Unfallort***


- Zuerst ist die Unfallstelle zu sichern: schalten Sie die Warnblickanlage an, legen Sie die Warnweste an und stellen Sie ein Warndreieck auf
- Kümmern Sie sich ggf. um Verletzte, leisten Sie Erste-Hilfe und benachrichtigen Sie einen Krankenwagen (mit dem Euro-Notruf unter der 112 erreichen Sie europaweit Polizei/Feuerwehr/Rettungsdienst)
- Bei reinen Sachschäden: Sammeln Sie zunächst Beweise: machen Sie Fotos von der Unfallstelle und den Fahrzeugen und ggf. von den Bremsspuren mit Ihrem Smartphone, lassen Sie sich Namen und Anschriften von Zeugen geben und füllen Sie den Europäischen Unfallbericht aus
- Notieren Sie insbesondere die Kontaktdaten des Unfallgegners (Name und Anschrift des Fahrers bzw. des Halters, Kennzeichen, Versicherung und Versicherungsscheinnummer, ggf. die Nummer der Grünen Karte. Der Europäische Unfallbericht fragt alle relevanten Daten ab, so dass sie ihn am besten zusammen mit dem Unfallgegner ausfüllen
- die Polizei muss immer dann gerufen werden, wenn jemand durch den Unfall verletzt wurde und ggf. auch, wenn ein sehr hoher Sachschaden vorliegt und/oder sich der Unfallgegner unkooperativ zeigt oder gar Fahrerflucht begehen will
- Kontaktieren Sie ggf. auch die Polizei, wenn Sie mit einem Mietwagen unterwegs sind (die meisten Mietverträge verlangen dies sogar); sollte die Polizei nicht zur Unfallaufnahme bereit sein, so lassen Sie sich dies am besten bestätigen und legen diese Bestätigung dann Ihrer Autovermietung vor

## ***Schadensregulierung nach dem Unfall***

- Wenn sich der Unfall in einem EU-Land, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein ereignet hat, können Sie Ansprüche in Deutschland über einen Regulierungsbeauftragten geltend machen; es gilt allerdings das Schadensersatzrecht des jeweiligen Unfalllandes
- Es empfiehlt sich stets, einen Fachanwalt für Verkehrsrecht mit der Schadensregulierung zu beauftragen; gerne steht Ihnen der Fachanwalt für Verkehrsrecht Dr. Christian Kotz mit seiner langjährigen Erfahrung persönlich zur Verfügung

## **Hatten Sie bereits einen Verkehrsunfall?**

Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an uns! Wir kümmern uns um die komplette Schadensregulierung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche.

 **02732 791079**

 **Unfall-Ansprueche.de**

